

Geyer, Johannes

Research Report

Zur Debatte um die Angleichung des Rentenrechts in Ost und West

DIW Roundup: Politik im Fokus, No. 101

Provided in Cooperation with:

German Institute for Economic Research (DIW Berlin)

Suggested Citation: Geyer, Johannes (2016) : Zur Debatte um die Angleichung des Rentenrechts in Ost und West, DIW Roundup: Politik im Fokus, No. 101, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/144831>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

DIW Roundup

Politik im Fokus

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

2016

Zur Debatte um die Angleichung des Rentenrechts in Ost und West

Johannes Geyer

Zur Debatte um die Angleichung des Rentenrechts in Ost und West

Dr. Johannes Geyer | jgeyer@diw.de | Abteilung Staat am DIW Berlin
9. August 2016

Auch über ein Vierteljahrhundert nach dem Fall der Mauer ist die vollständige Angleichung des Rentenrechts in Ost- und Westdeutschland noch nicht vollzogen. Die gesetzlichen Renten werden weiterhin unterschiedlich berechnet und angepasst, ferner unterscheiden sich Größen wie die Beitragsbemessungsgrenze oder die sogenannte Bezugsgröße in beiden Landesteilen. Da die Übergangsregelungen der Wendezeit nun über einen so langen Zeitraum Bestand haben, gibt es seit einigen Jahren Kritik an der Ungleichbehandlung von Ost- und Westdeutschen. Hätte es seit 1990 eine vollständige Lohnkonvergenz gegeben, wäre der unterschiedliche Berechnungsmodus obsolet geworden. Tatsächlich ist die Lohnkonvergenz seit Ende der 90er Jahre zum Stillstand gekommen, der Lohnrückstand in Ostdeutschland liegt 2015 laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung bei den Jahreseinkommen bei rund 21%, bei den Stundenlöhnen liegt er noch höher. Deswegen wird inzwischen regelmäßig über eine politische Rechtsangleichung diskutiert. Mittlerweile liegen verschiedene Modelle zur Vereinheitlichung des Rentenrechts vor. Die letzten beiden Koalitionsverträge der Bundesregierung (2009 und 2013) enthielten jeweils die Absicht ein einheitliches Rentensystem einzuführen. Uneinigkeit herrscht insbesondere in der Frage, wer die Kosten der Rentenangleichung tragen sollte. Im Juli 2016 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen neuen Vorstoß unternommen, allerdings hat das Bundesfinanzministerium (BMF) laut Zeitungsberichten bereits ein Veto gegen diese Pläne eingelegt. Dieser Roundup gibt einen Überblick zu den diskutierten Überleitungsmodellen und den damit verbundenen Problematiken der Rentenangleichung.

Hintergrund – Etablierung der Prinzipien der Rentenversicherung in der DDR

Im Staatsvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und der Bundesrepublik Deutschland (BRD) vom 18.05.90 verpflichtete sich die DDR, ihr Rentenrecht an das lohn- und beitragsbezogene Rentenversicherungsrecht der BRD anzugleichen und unternahm in der Folge erste gesetzliche Schritte in diese Richtung (Steffen 2013). Im Einigungsvertrag vom 31.08.1990, in dem der Beitritt der DDR zur BRD erklärt wurde, wurde auch die Überleitung der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf das Beitrittsgebiet beschlossen (Art 30 Abs. 5). Bis zum 01.01.1992 sollten die Einzelheiten der Überleitung im Rahmen des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) konkretisiert werden. Die wesentlichen Bestimmungen der Rentenüberleitung enthält das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG)

vom 25.07.1991, das zum 01.01.1992 in Kraft trat. Außer einer befristeten Gewährung einiger günstiger Regelungen des DDR-Rentenrechts, handelte es sich vor allem um eine Übertragung des lohn- und beitragsorientierten Rentensystems der BRD auf das Beitrittsgebiet (Hoenig 2013). Die leitende Idee der Überleitung war eine Integration der ostdeutschen Erwerbsbiografien in die Systematik der GRV (vgl. Kerschbaumer (2011); Steffen (2013)). Dazu wurden – unter der sehr optimistischen Annahme eines schnellen Konvergenzprozesses von Ost- und Westdeutschland – bis zur Herstellung „einheitlicher Einkommensverhältnisse“ eine Reihe von Sonderregelungen in das SGB VI aufgenommen. Diese Sonderregelungen gelten auch 26 Jahre nach dem Beitritt der DDR zur BRD:

Aktueller Rentenwert (§254b SGB VI)

Beitragsbemessungsgrenze (§275a SGB VI)

Bezugsgröße

Durchschnittsentgelt (Anlage 10 SGB VI)

Mit der Rentenüberleitung wurden die regionalen Rechengrößen wie der aktuelle Rentenwert, der AR (O), festgelegt. Das Ziel war, für Ostdeutschland ein regionales Netto-Rentenniveau festzulegen, das dem im Westen entsprach (Steffen 2008). Vereinfacht ausgedrückt sollte das durchschnittliche Verhältnis von Renteneinkommen und Lohneinkommen in Ostdeutschland dem westdeutschen Niveau entsprechen. Wobei der Wert des AR (O) im Prinzip der Entwicklung der ostdeutschen Löhne folgen sollte. In den 90er Jahren stiegen die Löhne relativ schnell und der AR (O) wurde entsprechend stark erhöht. Der AR (O) erreichte 1992 gerade 62% des Niveaus des westdeutschen AR, aber bereits 1996 hatte er mit knapp 20 Euro 82% erreicht. In den Folgejahren war der Anstieg langsamer. Hätte sich das Durchschnittseinkommen in Ostdeutschland dem westdeutschen Niveau angeglichen, wäre der separate AR (O) überflüssig geworden. Umgekehrt hätte eine bessere Lohnentwicklung in Westdeutschland zur Folge gehabt, dass der AR stärker gestiegen wäre als der AR (O). Dies wurde mit der sogenannten „Schutzklausel Ost“ 2004 im RV-Nachhaltigkeitsgesetz verhindert (§255a Abs. 2 SGB VI). Diese Regelung legt fest, dass der AR (O) immer mindestens um den Prozentsatz angehoben wird mit dem AR steigt. Ein einmal erreichtes Niveau der Angleichung der Rentenwerte in Ost und West konnte seitdem also nicht mehr unterschritten werden. Die Löhne haben sich aber nicht im selben Verhältnis angeglichen. Die Folgen dieser Politik lassen sich exemplarisch anhand der Berechnung der Rentenanwartschaften zeigen. Im Prinzip ergibt sich die jährliche Rentenanwartschaft als Entgeltpunkt (EP) aus dem Verhältnis des eigenen sozialversicherungspflichtigen Lohnes (BE) und dem Durchschnittsverdienst (\overline{BE}) eines Jahres:

$$EP_t = \frac{BE_t}{\overline{BE}_t}$$

Ein Durchschnittsverdiener erwirbt also genau einen EP pro Jahr. Diese Berechnung wird allerdings getrennt für Ost- und Westdeutschland durchgeführt. Die ostdeutschen Löhne werden auch ins Verhältnis zum westdeutschen Durchschnittslohn gesetzt. Allerdings werden sie vorher erhöht durch den sogenannten Umrechnungswert (Anlage 10 SGB VI) der Umrechnungswert ergibt sich als Verhältnis von Durchschnittslohn West zu Durchschnittslohn Ost. Die EP (O) ergeben sich also als:

$$EP(O)_t = \frac{BE_t}{\overline{BE}_t^{west}} \times \frac{\overline{BE}_t^{west}}{\overline{BE}_t^{ost}}$$

2016 lag der Umrechnungswert bei 1,1479. Das bedeutet, bei gleichem Lohn hat man bei einer Arbeitsstelle in Ostdeutschland knapp 15% mehr EP erworben als in

Westdeutschland. Gleichzeitig ist allerdings der Wert der Anwartschaften in beiden Landesteilen unterschiedlich hoch. 2016 lag er bei 30,45 Euro im Westen (AR) und 28,66 Euro im Osten (AR (O)). Der Unterschied im aktuellen Rentenwert beträgt 2016 also knapp 6%. Das bedeutet, bei gleichem Lohn und gleichen Rentenbeiträgen bekommt eine Person, die in Ostdeutschland arbeitet, nicht nur mehr EP sondern trotz geringeren AR insgesamt eine höhere Rente. Tabelle 1 zeigt die Entwicklung dieser Größen seit 1992. Die letzten beiden Spalten zeigen das Verhältnis der Rentenwerte und der Durchschnittseinkommen in Ost und West seit 1992. Dort wird deutlich, dass die Anpassung bei AR und AR (O) wesentlich weiter fortgeschritten ist als bei den Durchschnittseinkommen.

Tabelle 1

Jahr	AR	AR (O)	BE	BE (O)	Umrechnungs- wert	AR (O) / AR	BE (O) / BE
1992	21,8	13,59	23.939	16.632	1,4393	62,3	69,5
1993	22,75	16,45	24.633	18.666	1,3197	72,3	75,8
1994	23,52	17,63	25.126	19.804	1,2687	75,0	78,8
1995	23,64	18,58	25.905	21.032	1,2317	78,6	81,2
1996	23,86	19,62	26.423	21.642	1,2209	82,2	81,9
1997	24,26	20,71	26.660	22.053	1,2089	85,4	82,7
1998	24,36	20,9	27.060	22.340	1,2113	85,8	82,6
1999	24,69	21,48	27.358	22.696	1,2054	87,0	83,0
2000	24,84	21,61	27.741	23.060	1,203	87,0	83,1
2001	25,31	22,06	28.231	23.520	1,2003	87,2	83,3
2002	25,86	22,7	28.626	23.911	1,1972	87,8	83,5
2003	26,13	22,97	28.938	24.230	1,1943	87,9	83,7
2004	26,13	22,97	29.060	24.355	1,1932	87,9	83,8
2005	26,13	22,97	29.202	24.691	1,1827	87,9	84,6
2006	26,13	22,97	29.494	24.938	1,1827	87,9	84,6
2007	26,27	23,09	29.951	25.294	1,1841	87,9	84,5
2008	26,56	23,34	30.625	25.829	1,1857	87,9	84,3
2009	27,2	24,13	30.506	26.047	1,1712	88,7	85,4
2010	27,2	24,13	31.144	26.560	1,1726	88,7	85,3
2011	27,47	24,37	32.100	27.342	1,174	88,7	85,2
2012	28,07	24,92	33.002	28.003	1,1785	88,8	84,9
2013	28,14	25,74	33.659	28.617	1,1762	91,5	85,0
2014	28,61	26,39	34.514	29.588	1,1665	92,2	85,7
2015	29,21	27,05	34.999	29.870	1,1717	92,6	85,3
2016	30,45	28,66	36.267	31.594	1,1479	94,1	87,1

Anmerkungen: AR - Aktueller Rentenwert in den alten Ländern. AR (O) - Aktueller Rentenwert in den neuen Ländern. AR und AR (O) gelten jeweils zum 01.07. eines Jahres. Das Durchschnittsentgelt \overline{BE}^{west} in den alten Ländern wurde nach Anlage 1 zum SGB VI ermittelt, wobei es sich für die Jahre 2015 und 2016 um vorläufige Werte handelt. Das Durchschnittsentgelt \overline{BE}^{ost} in den neuen Ländern wurde über den Umrechnungswert berechnet, der sich aus Anlage 10 SGB VI ergibt. Die Darstellung ist angelehnt an [Steffen \(2013\)](#).

Kritik der Fortgeltung unterschiedlichen Rechts in Ost und West

Die unterschiedliche Berechnung und Fortschreibung der Renten hat wiederholt Kritik auf sich gezogen und wird aus unterschiedlichen Gründen als „ungerecht“ beurteilt. Die wichtigsten Kritikpunkte sind:

Die oben beschriebene ungleiche Berechnungsweise der Renten bricht mit dem Beitragsäquivalenzprinzip, dass gleiche Beiträge zur GRV auch gleich hohe Rentenansprüche ergeben (z.B. Ragnitz 2012).

Die pauschale Aufwertung der Löhne in Ostdeutschland ist eine Übergangslösung der Wendezeit, als es aus der Perspektive einer zügigen Lohnkonvergenz sinnvoll war, die Anwartschaften zu erhöhen, da die Löhne im Beitrittsgebiet viel niedriger als in den alten Ländern lagen. Heute wird aber vermehrt bezweifelt, ob sich diese pauschale Aufwertung noch rechtfertigen lässt. Einerseits hat die Einkommensspreizung in Ostdeutschland seit der Wende stark zugenommen und andererseits gibt es auch in Westdeutschland wirtschaftlich schwache Regionen mit niedrigen Löhnen (u.a. Nagl 2008; Sachverständigenrat 2008; Börsch-Supan et al. 2010; Jansen 2011b; Steffen 2015).

Der unterschiedlich hohe Wert des AR und AR (O) führt dazu, dass bestimmte rentensteigernde Tatbestände zu unterschiedlichen Rentensteigerungen führen. So wird beispielsweise einem Elternteil für die ersten drei Jahre eines Kindes, das nach 1992 geboren wurde, jeweils ein EP gutgeschrieben, die sogenannten „Kindererziehungszeiten“ in der Rentenversicherung. In Westdeutschland führt ein Kind also vereinfacht gesagt zu einer Erhöhung der monatlichen Rente um 91,35 Euro (bewertet zum AR vom 01.07.2016) und in Ostdeutschland nur zu 85,98 Euro (z.B. BT-Drucksache 18/4972).

Modelle der Rentenangleichung

In den letzten beiden Koalitionsverträgen (2009, 2013) wurde jeweils die Absicht bekräftigt, ein einheitliches Rentenrecht zu schaffen. Bisher blieb es aber bei diesen Absichtserklärungen. Es gibt eine Reihe von Vorschlägen für die Vereinheitlichung des Rentenrechts. So haben die politischen Parteien Bündnis 90/Die Grünen, die SPD, die Partei Die Linke und die FDP mehrere unterschiedliche Gesetzesinitiativen eingebracht, die alle abgelehnt wurden (Auflistung einiger dieser Anträge am Ende dieses Beitrags). Der neueste Vorstoß aus dem Juli 2016 ist ein [Referentenentwurf](#) für ein „Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz“ des BMAS. Weitere Vorschläge gab es u.a. vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR), vom ifo Institut und das Modell der ver.di. Im Kern geht es bei den Übergangsszenarien um zwei Dimensionen:

Wie sollte mit den bisherigen Anwartschaften umgegangen werden?

Wie sollten die Anwartschaften in der Zukunft berechnet werden?

Alle Reformansätze begünstigen und benachteiligen bestimmte Gruppen im Vergleich zum Status Quo. Die Verteilungswirkungen sind allerdings relativ komplex und hängen auch von der zukünftigen Lohnentwicklung und der genauen Finanzierung der Vorschläge ab.

Der SVR hatte in seinem Jahresgutachten 2008/2009 eine Stichtagslösung vorgeschlagen. Alle bis zu diesem Stichtag erworbenen Anwartschaften sollten erhalten bleiben, allerdings sollten künftige Anwartschaften ab diesem Zeitpunkt anhand bundeseinheitlicher Werte berechnet werden. Betragsmäßig würde der neue Rentenwert also zwischen AR und AR (O) liegen. Der Umrechnungswert entfiel und neue EP würden anhand eines gesamtdeutschen Durchschnittes berechnet.

Börsch-Supan et al. (2010) haben diesen Vorschlag ausführlich analysiert und kommen zu dem Ergebnis, dass die Verteilungswirkungen dieser Reformvariante insbesondere von der zukünftigen Lohnentwicklung in Ost und West abhängen. Sofern es nicht zu einer weiteren Lohnkonvergenz kommt, wären die Be- und Entlastungseffekte von Bestandsrentnern und Zugangsrentnern eher gering. Es gäbe Verluste bei jüngeren Generationen in Ostdeutschland und Gewinne in Westdeutschland. Bei einer weiteren Lohnkonvergenz würden westdeutsche Rentner profitieren, ostdeutsche eher verlieren. Denn dann würden die höheren Lohnsteigerungen in Ostdeutschland nicht allein bei ostdeutschen Rentenanpassungen wirksam werden. Bei einer Lohndivergenz würden sich jüngere Generationen besser stellen, denn dann hätte die Schutzklausel-Ost gegriffen und zu Rentenerhöhungen in Ostdeutschland geführt (vgl. Nagl (2008); Steffen (2013)). Hier knüpft der Vorschlag des ifo Institutes an (Ragnitz 2012). In diesem Vorschlag werden die bisher erworbenen Anwartschaften weiterhin mit der regionalen Lohnwachstumsrate fortgeschrieben und ansonsten ebenso mit bundeseinheitlichen Werten gerechnet. Sollte es also einen weiteren – wenn auch langsamen – Konvergenzprozess geben, würden die Ostdeutschen kaum schlechter gestellt als im Status Quo, es würde zu einem weiteren Anstieg des AR (O) im Verhältnis zum AR kommen. Der Vorschlag der Partei Bündnis 90/ Die Grünen ähnelt stark dem SVR-Vorschlag. Allerdings verknüpfen die Grünen ihr Konzept mit der Einführung einer sogenannten Garantierente (Strengmann-Kuhn 2013). Die Garantierente soll eine Rente in Höhe von 30 EP bei mindestens 30 Versicherungsjahren garantieren und entsprechend niedrigere Renten aufstocken.

Die SPD hat bei ihrem Parteikonvent 2012 einen Vorschlag gemacht, den AR und den AR (O) bis 2020 in Stufen zu vereinheitlichen und den Umrechnungsfaktor abzuschaffen und 2013 einen entsprechenden Gesetzentwurf im Bundestag eingereicht. Danach sollten die rentenrechtlichen Größen auf das westdeutsche Niveau festgeschrieben und anhand gesamtdeutscher Größen fortgeschrieben werden (vgl. SPD Pressemitteilung vom 24.11.2012; BT-Drucksache 17/13963). Ein ähnlicher Vorschlag kommt nun aus dem BMAS und auch von Bomsdorf (2016). Die Besonderheit des Vorschlages des BMAS ist, die Anpassung der Rentenwerte und die Reduzierung des Umrechnungswertes in zwei Schritten bis 2020 durchzuführen. Die Mehrkosten, die aus diesem Vorschlag entstehen, sollen durch Steuermittel finanziert werden, allerdings hat hier das BMF bereits Widerstand signalisiert. Bomsdorf schlägt vor, die Überleitung über mehrere Jahre zu strecken, so dass der Übergang gleichmäßiger ausgestaltet werden kann.

Ein weiterer Vorschlag wurde von ver.di entwickelt (inzwischen „ver.di Modell 2.0“) und wird inzwischen vom „Bündnis für die Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern“, in dem sich mehrere Gewerkschaften und Sozialverbände zusammengeschlossen haben, unterstützt bzw. weiterentwickelt. Auch die Partei Die Linke hat diesen Vorschlag weitgehend übernommen. In diesem Modell soll ein steuerfinanzierter Zuschlag über einen Zeitraum von 5 Jahren den AR (O) auf das Niveau des AR heben. Dieser „Angleichungszuschlag im Stufenmodell“ soll steuerfinanziert sein. Zusätzlich würden alle pauschal bewerteten Zeiten (also z.B. die oben diskutierten Kindererziehungszeiten) sofort mit dem AR bewertet werden. Unklar ist, ob der steuerfinanzierte Zuschlag eine Rentenleistung darstellen würde oder einen staatlichen Sozialtransfer, was unterschiedliche Verteilungseffekte zur Folge hätte (Steffen 2013). Der Umrechnungswert, also die höhere Bewertung ostdeutscher Löhne soll in diesem Modell bis 2020 beibehalten werden und dann schrittweise abgebaut werden. Allerdings soll der Abbau parallel zu einer stärkeren Konvergenz der Löhne in Ost und West geschehen.

Fazit

Auch mehr als ein Vierteljahrhundert nach dem Beitritt der DDR zur BRD liegen die durchschnittlichen Einkommen in Ostdeutschland deutlich unter denen in Westdeutschland. Die Schaffung „einheitlicher Einkommensverhältnisse“ ist nicht absehbar, daher scheinen sich auch die meisten Modelle der Rentenangleichung von diesem Ziel zu verabschieden. Stattdessen sind die Modelle eher technische Varianten der Vereinheitlichung der Rechengrößen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass insbesondere jüngere ostdeutsche Versicherte in einem solchen Szenario durch den Wegfall des Umrechnungswertes schlechter gestellt würden. Allerdings gibt es bisher keine Studie, die diese Verteilungswirkungen quantifiziert hat. Eine Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass es inzwischen viele Versicherte gibt, die sowohl Erwerbszeiten in Ostdeutschland als auch in Westdeutschland verbracht haben. Eine Beibehaltung des Umrechnungswertes bei einer gleichzeitigen Erhöhung des AR (O) auf den Wert des AR würde westdeutsche Beitragszahlende stärker belasten, daher ist es fraglich, ob es dafür eine politische Mehrheit gäbe. Aus diesen Gründen kommt der Sozialbeirat in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2015 sogar zu dem Schluss, dass sich zum „jetzigen Zeitpunkt ein Beibehalten der geltenden Regelungen als sinnvoller erweisen könnte als eine Reform“ ([Sozialbeirat 2015](#)).

Wenn hier von Vorteilen für die ostdeutschen Versicherten gesprochen wird, ist es auch wichtig daran zu erinnern, dass die Einkommen aus der GRV in Ostdeutschland viel wichtiger sind als in Westdeutschland, da sie in geringerem Ausmaß über Einkommen aus anderen Quellen verfügen: Ungefähr 90% des gesamten Bruttoeinkommens in Ostdeutschland stammen aus der GRV, in Westdeutschland liegt ihr Anteil bei ca. 60% ([ASID 2011](#)).

Anträge der Parteien / Bundesregierung

Bundesregierung

2016 Referentenentwurf vom 19.07.2016 „Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung“

Bündnis 90/Die Grünen

2013 BT-Drucksache 17/12507 „Gleiches Rentenrecht in Ost und West – Rentenüberleitung zum Abschluss bringen“

2011 BT-Drucksache 17/5207 „Gleiches Rentenrecht in Ost und West“

2008 BT-Drucksache 16/10375 „Rentenwert in Ost und West angleichen“

DIE LINKE

2014 BT-Drucksache 18/982 „Angleichung der Renten in Ostdeutschland an das Westniveau sofort auf den Weg bringen“

2012 BT-Drucksache 17/10996 „Angleichung der Renten in Ostdeutschland auf das Westniveau bis 2016 umsetzen“

2010 BT-Drucksache 17/4192 „Für eine gerechte Angleichung der Renten in Ostdeutschland“

2007 BT-Drucksache 16/6734 „Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert“

SPD

2013 BT-Drucksache 17/13963 „Stufenplan zur Angleichung des Rentensystems in Ost und West jetzt auf den Weg bringen“

FDP

2008 BT-Drucksache 16/9482 „Für ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West“

Quellen

- Bomsdorf, Eckart. 2016. „Zügige Einführung eines einheitlichen Rentenwertes in Ost und West – Anregungen zu einem »Rentenüberleitungsabschlussgesetz«“ Ifo Schnelldienst 69 (10):27-33.
- Börsch-Supan, Axel, Tabea Bucher-Koenen, Martin Gasche und Christina Benita Wilke. 2010. „Ein Einheitliches Rentensystem Für Ost- Und Westdeutschland: Simulationsrechnungen Zum Reformvorschlag des Sachverständigenrates“. Perspektiven Der Wirtschaftspolitik 11 (1): 16–46. <https://dx.doi.org/10.1111/j.1468-2516.2009.00320.x>.
- Hoening. 2013. „Wege zur Vereinheitlichung des Rentenrechts“. Sozialer Fortschritt 62 (7): 188–95. <https://dx.doi.org/10.3790/sfo.62.7.188>.
- Jansen, Andreas. 2011a. „Ein einheitliches Rentenrecht in Ost- und Westdeutschland – die Quadratur des Kreises? Teil 1“. Sozialer Fortschritt 60 (6): 123–28. <https://dx.doi.org/10.3790/sfo.60.6.123>.
- . 2011b. „Teil 2 Ein einheitliches Rentenrecht in Ost- und Westdeutschland – die Quadratur des Kreises?“ Sozialer Fortschritt 60 (7): 137–43. <https://dx.doi.org/10.3790/sfo.60.7.137>.
- Kerschbaumer, Judith. 2011. Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und die Deutsche Einheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. <http://www.springerlink.com/content/978-3-531-92882-1>.
- Nagl, Wolfgang. 2008. „Zur Angleichung der Rentenwerte in Ost- und Westdeutschland“. ifo Dresden berichtet 15 (6): 35–37.
- Ragnitz, Joachim. 2012. „Ansätze zur Vereinheitlichung des Rentensystems in Deutschland“. Ifo Schnelldienst 65 (4): 16–21.
- Sachverständigenrat. 2008. „Jahresgutachten: 2008/09 Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken“. Wiesbaden: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.
- Steffen, Johannes. 2008. „Angleichung der Ost-Renten“. Arbeitnehmerkammer Bremen.
- . 2013. „Angleichung der Ost-Renten. Modelle für eine Vereinheitlichung des Rentenrechts in Deutschland“. Sozialer Fortschritt 62 (7): 195–203. <https://dx.doi.org/10.3790/sfo.62.7.195>.
- Strengmann-Kuhn. 2013. „Für ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West – so schnell wie möglich“. Sozialer Fortschritt 62 (7): 203–6. <https://dx.doi.org/10.3790/sfo.62.7.203>.
- Tröger, Michael. 2009. „Kein Königsweg für eine Vereinheitlichung der Rentenberechnung in Sicht“. Wirtschaftsdienst 89 (4): 257–64. <https://dx.doi.org/10.1007/s10273-009-0920-0>

Impressum

DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin

Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
<http://www.diw.de>

ISSN 2198-3925

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 DIW Berlin

Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
des DIW Berlin ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
gestattet.